

Geschäftsordnung

Vorschlag der Geschäftsleitung

Art. 1 Mandatsprüfung

Am Eingang des Saales wird eine Mandatsprüfung eingerichtet. Alle Delegierten erhalten eine Mandatskarte nach Eintrag in die Präsenzliste.

Art. 2 Stimmrecht/Rederecht

Mitglieder erhalten Rederecht, das Stimmrecht bleibt den Delegierten vorbehalten, welche die Mandatskontrolle ordnungsgemäss durchlaufen haben. Der Versammlungsvorsitz entscheidet über das Rederecht von Gäst*innen.

Art. 3 Versammlungsvorsitz

Der Versammlungsvorsitz der JUSO Schweiz hat den Vorsitz über die DV inne. Der Versammlungsvorsitz orientiert sich dabei an den Statuten, der Geschäftsordnung und dem Gewohnheitsrecht.

Art. 4 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die DV pro Zählsektor zwei Stimmzähler*innen. Danach verabschiedet die DV das Protokoll der letzten DV mit allfälligen Änderungsanträgen sowie die Traktandenliste mit allfälligen Änderungsanträgen.

Art. 5 Dokumente der Versammlungen

Gemäss Artikel 11 unserer Statuten ist die Delegiertenversammlung für die Verabschiedung von Positionspapieren, Massnahmenplänen, Resolutionen und Anträgen an die Delegiertenversammlung zuständig. Die Fristen für die Einreichung solcher Dokumente sowie die Personen, welche diese Dokumente einreichen können, sind in den Statuten der JUSO Schweiz aufgeführt.

Bei den Positionspapieren und Massnahmenplänen handelt es sich um Dokumente von unbeschränktem Umfang, für die (innerhalb der vorgeschriebenen Fristen) Änderungsanträge eingereicht werden können.

Die Resolutionen sind ohne Begründung auf 4'000 Zeichen begrenzt, nicht antragsberechtigt und sollen zu einem aktuellen Thema Stellung nehmen.

Die Anträge an die Delegiertenversammlung sind kurze Vorschläge für interne Verfahrensregeln oder Regeln für die Durchführung von Projekten, die mit einer Begründung versehen sind und nicht antragsberechtigt sind.

Anträge an Positionspapiere, Massnahmenpläne oder die Statuten sind präzise und konkrete Vorschläge zur Anpassung bestimmter Passagen des Positionspapiers, des Massnahmenplans oder der Statuten der JUSO Schweiz mit Begründung.

Art. 6 Traktandierte Geschäfte und Anträge

Nach Art. 11 Abs. 4 der Statuten behandelt die DV nur traktandierte Geschäfte. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag vorliegen. Sinngemäss kann nur über Anträge verhandelt werden, die sich auf traktandierte Geschäfte beziehen. Die Antragsstellenden haben das Recht ihren Antrag vorzustellen, bevor die Diskussion darüber eröffnet wird. Für Anträge, welche nach Ablauf der Frist eintreffen, muss die Antragsfrist durch die Versammlung verlängert werden. Die Fristverlängerung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

- Art. 7 **Ordnungsanträge****
Ordnungsanträge können direkt an der Versammlung gestellt werden, diese müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Antrag ist aber möglich. Ordnungsanträge sind rein formaler Natur und beziehen sich auf Ablauf und Prozedere der laufenden Versammlung. Inhaltliche Anträge sind als Ordnungsanträge nicht zulässig und müssen innerhalb der ordentlichen Antragsfrist vor der Versammlung eingereicht werden.
- Art. 8 **Redezeit und Diskussion****
Die Redezeitbeschränkung beträgt 5 Minuten, im Falle von Zeitmangel hat der Versammlungsvorsitz die Kompetenz, diese Beschränkung zu verkürzen. Die Redezeit wird auf das eineinhalbfache verlängert, wenn mindestens ein Drittel des Votums in einer zweiten Landessprache gehalten wird. Diskussionsredner*innen melden sich frühzeitig beim Versammlungsvorsitz an. Jede*r Redner*in kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Redner*innen, welche noch nicht gesprochen haben, haben den Vorrang. Nach Möglichkeit wird jeweils alternierend eine FLINTA Person, resp. ein Mann zu Wort kommen.
- Art. 9 **Ausmehrung****
Für Abstimmungen gilt, sofern in Statuten und Reglementen nicht anders vorgeschrieben, das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird nochmals neu ausgezählt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gibt die/der Präsident*in den Stichentscheid. Der Versammlungsvorsitz lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird. 1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
- Art. 10 **Geheime Wahlen und Abstimmungen****
Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen wird schriftlich per Wahlzettel gewählt, die Wahlzettel werden nach Stimmabgabe in die offiziellen Wahlurnen von den Stimmzähler*innen ausserhalb des Saales ausgezählt. Der Versammlungsvorsitz überwacht die Auszählung und gibt der Versammlung direkt im Anschluss das Resultat bekannt. Versammlungsvorsitzende und Stimmzähler*innen sind zur Geheimhaltung von Wahlergebnissen verpflichtet, bis der Versammlung das Resultat bekannt gegeben wird.
- Art. 11 **Beschlussprotokoll****
Über die Verhandlungen der DV wird von der Geschäftsleitung ein Beschlussprotokoll geführt.